



Landessanitätsdirektion
Oberösterreich
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Organisationseinheit: BMGFJ - I/B/6 (Gesundheitsberufe,
allgem. Rechtsangelegenheiten)
Sachbearbeiter/in: Mag. Irene Hager-Ruhs
E-Mail: irene.hager-ruhs@bmgfj.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4219
Fax: +43 (1) 71344041475
Geschäftszahl: BMGFJ-92250/0017-I/B/6/2007

Datum: 15.05.2008

Ihr Zeichen: San-61567/12-2007-Ros/Gin bzw.
San-61567/13-2007-Ros/Gin

san.post@ooe.gv.at

Tätigkeit von Sportwissenschaftlern/-innen und Sportlehrern/innen im therapeutischen Bereich von Krankenanstalten und Ambulatorien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf die do. Schreiben vom 10. April 2007, San-61567/12-2007-Ros/Gin und vom 6. August 2007, San-61567/13-2007-Ros/Gin, bedauert das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend die Verzögerung und erlaubt sich, auf der Basis der geltenden Rechtslage Folgendes mitzuteilen:

Das Tätigwerden von Sportwissenschaftlern/-innen und Sportlehrern/-innen im **therapeutischen Bereich** von Krankenanstalten und Kuranstalten widerspricht den Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169, idGF., und des MTD-Gesetzes, BGBl. Nr. 460/1992, idGF.

Zu den im do. Schreiben angeführten „Anordnungen, an welchen Aktivitätsprogrammen und oder Trainingstherapien der/die Patient/in teilnehmend darf“ wird festgehalten, dass – sofern es sich bei den Anordnungen um Krankenbehandlung/Therapie handelt – jedenfalls der Ärzteworbehalt zu beachten ist. Das im Schreiben verwendete Wort „Trainingstherapie“ sowie die „Anordnung“ durch den/die Arzt/Ärztin können darauf schließen lassen, dass es sich um Krankenbehandlung handelt.

Aufgrund des im Ärztegesetz 1998 normierten Tätigkeitsvorbehaltes kann eine rechtmäßige Ausübung ärztlicher Tätigkeiten durch Personen, die keine Ärzte sind, grundsätzlich nur auf der Grundlage einer speziellen gesetzlichen Erlaubnis erfolgen, wie sie beispielsweise für Angehörige anderer Gesundheitsberufe (so etwa für Angehörige des gehobenen medizinisch-technischen Dienste, des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, für Hebammen und für Heilmassseure/Heilmassseurinnen etc.) auf Grund berufsrechtlicher Bestimmungen vorgesehen ist (vgl. etwa § 49 Abs. 3 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169).

Auch ist die Mithilfe von Hilfspersonen für den beschriebenen Fall nicht anwendbar. Gemäß § 49 Abs. 2 leg.cit., wonach sich der/die Arzt/Ärztin zur Mithilfe der

Radetzkystraße 2, 1031 Wien

URL: <http://www.bmgfj.gv.at> E-Mail: post@bmgfj.gv.at

DVR: 2109254 UID: ATU57161788

Hilfspersonen bedienen kann, wenn diese nach seinen genauen Anordnungen und unter seiner ständigen Aufsicht handeln, kann unter der Mithilfe, die nicht durch Angehörige anderer Gesundheitsberufe erfolgt, nur ein unterstützendes Tätigwerden bei ärztlichen Verrichtungen verstanden werden.

Solche unterstützenden Handlungen im unmittelbaren Zusammenwirken mit Ärzten/-innen können z.B. das Halten von Gliedmaßen oder die Hilfe beim Anlegen eines Gipsverbandes etc. darstellen. Darüber hinausgehende Delegationen bzw. Anordnungen von an sich medizinischen Tätigkeiten wären aus ärztrechtlicher Sicht daher an entsprechend qualifizierte Gesundheitsberufe zu richten.

Es wären daher in jenen Fällen, in denen die „sportlichen“ Aktivitäten zur Wiederherstellung, Verbesserung oder Festigung der Gesundheit, der Arbeitsfähigkeit oder der Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen (vgl. Zwecke der Krankenbehandlung gemäß § 133 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955), gedacht sind und es sich vor allem im Kontext mit Krankenhausaufenthalten um Krankenbehandlung handelt, geregelte Gesundheitsberufe heranzuziehen.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf das Berufsbild des physiotherapeutischen Dienstes (§ 2 Abs. 1 MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, idgF) hingewiesen. Der physiotherapeutische Dienst umfasst die eigenverantwortliche Anwendung aller physiotherapeutischen Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung im intra- und extramuralen Bereich, unter besonderer Berücksichtigung funktionseller Zusammenhänge auf den Gebieten der Gesundheitserziehung, Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation. Hiezu gehören insbesondere mechanotherapeutische Maßnahmen, wie alle Arten von Bewegungstherapie, Perzeption, manuelle Therapie der Gelenke, Atemtherapie, alle Arten von Heilmassagen, Reflexzonentherapien, Lymphdrainagen, Ultraschalltherapie, weiters alle elektro-, thermo-, photo-, hydro- und balneotherapeutischen Maßnahmen sowie berufsspezifische Befundungsverfahren und die Mitwirkung bei elektrodiagnostischen Untersuchungen. Weiters umfasst er ohne ärztliche Anordnung die Beratung und Erziehung Gesunder in den genannten Gebieten.

Zur Frage, welche Tätigkeiten Sportwissenschaftler/innen und Sportlehrer/innen in Krankenanstalten durchführen dürfen:

Die Tätigkeit von Sportwissenschaftler/innen und Sportlehrer/innen beschränkt sich auf die Durchführung von Bewegungs- und Leistungstraining beim Gesunden.

Die Feststellung, ob eine Krankheit vorliegt, um welche es sich handelt und welche Behandlungsmaßnahmen vorzusehen sind, obliegt ebenso wie die Feststellung einer allfälligen „Sportfähigkeit“ dem/der Arzt/Ärztin. Bei Zweifel über eine allfällige gesundheitliche Beeinträchtigung ist jedenfalls vom Arzt/ von der Ärztin die Sportfähigkeit festzustellen und zu bestätigen.

Inwieweit Personen im Rahmen der Rehabilitation als „gesund“ bzw. „sportfähig“ zu betrachten sind, und welche sportlichen Aktivitäten im Einzelfall geeignet sind, hängt von der Entscheidung des/der Arztes/Ärztin ab.

Zur Frage, wo die Grenze im Tätigkeitsprofil zu den Physiotherapeuten/-innen zu sehen ist:

Das Berufsbild des physiotherapeutischen Dienstes ist in § 2 Abs. 1 MTD-Gesetz geregelt (siehe oben).

Maßnahmen des medizinischen Leistungs-, Aufbau- oder Bewegungstrainings werden nach ärztlicher Anordnung von Physiotherapeuten/-innen durchgeführt. Sie sind zur prozessorientierten Durchführung aller Arten von Behandlungen bzw. therapeutischen Maßnahmen der medizinischen Bewegungs- und Trainingstherapie berechtigt und werden dafür ausgebildet.

Handelt es sich um ein allgemeines Leistungs-, Aufbau- oder Bewegungstraining können entsprechende Maßnahmen von anderen Berufen wie z.B. Sportwissenschaftler/innen und Sportlehrer/innen – im Fall der Beratung und Erziehung Gesunder auch von Physiotherapeuten/-innen – durchgeführt werden.

Zur Frage, welche Aufschulungsmodelle aus Sicht des BMGFJ akzeptiert werden, um in der Phase der Rehabilitation bei Patienten/-innen eingesetzt werden zu können:

Da auf Grund der obigen Ausführungen die Tätigkeit von Sportwissenschaftler/innen auf die Durchführung von Bewegungs- und Leistungstraining beim Gesunden beschränkt ist, sind Umstiegsmöglichkeiten bzw. Aufschulungsmodelle nicht vorgesehen.

Zur Frage, welches Mindestmaß an Dokumentation durchgeführt werden muss, wenn Sportwissenschaftler/innen und Sportlehrer/innen verschiedener Ausbildungsvarianten im therapeutischen Bereich eingesetzt werden:

Auf die obigen Ausführungen zur Tätigkeit von Sportwissenschaftlern wird verwiesen.

Im Zusammenhang mit den im do. Schreiben angeführten „Richtlinien für die Durchführung der ambulanten kardiologischen Rehabilitation in Österreich“ wird festgehalten, dass das ho. Ressort eine entsprechende Klärung dieses Themas – auch unter Einbindung des Verbands der Sportwissenschaftler Österreichs – in Aussicht genommen hat.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt